

Offener Brief: Entwurf zur Novellierung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) (Stand 03/2010)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
Entwurf und Begründung für die in Sachsen offenbar angestrebte Novellierung des Denkmalschutzgesetzes müssen alle Gremien, denen die Bewahrung und Erforschung des kulturellen Erbes anvertraut ist, mit Unverständnis und größter Sorge erfüllen.

Dabei wird nicht übersehen, daß es in einigen Punkten tatsächlich begrifflicher Klärungen und Präzisierungen bedarf, gelegentlich auch der Berücksichtigung weithin etablierter Terminologien (Beispiel Ensembleschutz). Doch was im Windschatten entsprechender Anpassungen an grundsätzlichen Neuausrichtungen angestrebt wird, kommt einem Dambruch gleich, dessen Auswirkungen für die Kulturlandschaft Sachsens im besonderen und Deutschlands im allgemeinen unübersehbare Folgen haben wird.

Gegen derartige Bestrebungen muß sich der Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. in aller Form verwahren.

Gegenstand des Denkmalschutzes (§ 2):

Die Probleme beginnen schon bei der Definition: Die Einschränkung von Bodendenkmalen auf Kulturdenkmale, die »in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen«, zielt an den heutigen Erkenntnissen zur Relevanz mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Altstädte und Ortskerne für unser Geschichtsbild völlig vorbei. Nicht ohne Erfolg haben in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene Lehrstühle für Mittelalterarchäologie sowie zahlreiche Stadtarchäologen in kommunalen Diensten den unschätzbaren Urkundenwert der vielfach ungestörten Bodendenkmale unter Beweis gestellt. Zwar ist richtig, daß hier andere Landesgesetze erhebliche Defizite aufweisen, doch können die Bestrebungen in anderen Bundesländern, den Vollzug des

Gesetzes den heutigen wissenschaftlichen Standards anzupassen, nicht umgekehrt Anlaß sein, die Situation in dem nahezu zwei Jahrzehnte lang in dieser Hinsicht vorbildlichen Sachsen auf die unzureichenden Standards vor 1993 zurückzuführen.

Nicht weniger abwegig ist in diesem Abschnitt der Verzicht auf die städtebauliche Bedeutung als Kriterium für die Denkmaleigenschaft. Selbstverständlich können städtebauliche Qualitäten für den Denkmalcharakter konstituierend sein, weshalb die Verlagerung einer Verteidigung dieser Werte auf ausschließlich baurechtliche Instrumente als systemwidriger Ansatz abzulehnen ist.

Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden (§ 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 2):

Der folgenreichste Anschlag auf die in der Präambel (Begründung I, Abs. 2) formulierten Ziele eines Erhalts von Sachsens reichem kulturellem Erbe liegt in der neu eingeführten Hierarchisierung der Kulturdenkmale. Mit guten Gründen hat die moderne Denkmalpflege längst zu dem Konsens gefunden, daß nur die Gesamtheit des baulichen Erbes das Bild der historischen Kulturlandschaft ausmacht, um deren Erhalt es doch letztlich gehen sollte. Dabei spielen unscheinbare Zeugnisse ländlichen Lebens und Arbeitens oder der Volksfrömmigkeit eine ebenso entscheidende Rolle wie Dokumente der Industrialisierung oder der gestalteten Landschaft. Gerade die weniger augenfälligen Denkmale sind in besonderer Weise darauf angewiesen, in der Fachbehörde einen unbestechlichen Anwalt zu finden. Aus fachlicher Sicht wäre hier eher an eine Erweiterung des Denkmalbegriffs zu denken als an einen Rückfall in die als überholt und unzureichend erkannten Beschränkungen auf die Leuchttürme touristischer Vermark-

tung. Nur eine flächendeckend arbeitende Denkmalpflege kann die ihr übertragenen Aufgaben wirksam erfüllen, die Unteren Denkmalschutzbehörden sind damit teils aus fachlicher Sicht überfordert, teils zu sehr dem lokalen politischen Alltagsgeschäft ausgesetzt, um eigenverantwortlich wirksam agieren zu können. Eine Einschränkung der Zuständigkeiten der Fachbehörden kann hier keinesfalls hingenommen werden.

Zumutbarkeit (§ 8 Abs. 1-2):

Als äußerst gefährlich wird auch der neu eingefügte Absatz zur Zumutbarkeitsprüfung angesehen, da solche Regelungen erfahrungsgemäß zu leicht manipulier- und schwer widerlegbaren Gegenrechnungen gegen die Ziele der Bestandserhaltung führen, bei denen die langfristigen Standortperspektiven auf der Strecke bleiben. Die diesbezüglichen Ausführungen in Abs. 2 Satz 2 stellen im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht erkannte Situationsbindung des Eigentums Grundkenntnisse deutschen Verfassungsrechts nachgerade auf den Kopf. Wenn hier Defizite für die Denkmaleigentümer gesehen werden, wäre es eher angezeigt, anerkannte und bewährte Instrumente der Abhilfe einzuführen (z.B. einen Entschädigungsfonds) anstatt unwiederbringliche Denkmalsubstanz kurzfristigen Nutzerinteressen aufzuopfern.

Genehmigungspflichtige Vorhaben (§ 12 Abs. 1-2):

Die Beschränkung der Genehmigungsvorbehalte auf die bereits als nicht zweckdienlich monierte Kategorie der »herausragenden Kulturdenkmale« gibt wesentliche Bereiche der sächsischen Denkmallandschaft einem schleichenden Verlust durch unkontrollierte Veränderungen preis. Die entsprechenden Begründungen, unverhohlen auf eine Beschränkung der Denkmalszahlen dringend, erinnern in fataler Weise an die Probleme des zu DDR-Zeiten gültigen Denkmalschutzgesetzes. Gerade mit Blick auf die dadurch faktisch eingetretenen Verluste hat man 1993 eine fachlich begrün-

dete und anderweitig bewährte Neufassung gesucht (vgl. dazu *Brandenburgische Denkmalpflege* 12, 2003, H. 1, S. 69-79).

Ensembles (§ 21 Abs. 1 und 2):

Als unzureichend sind auch Bestrebungen anzusehen, die Wahrung der Ensemble-Belange der Bereitschaft der Kommunen zum Erlaß geeigneter Satzungen zu überlassen. Zwar können solche Gestaltungssatzungen durchaus ein geeignetes Instrument zur Wahrung denkmalpflegerischer Interessen sein, doch wird auf kommunaler Ebene allzu gern der bloße Schein eines gefälligen Ortsbilds mit der an die Substanz gebundenen Aussagekraft gewachsener Strukturen verwechselt. Auch hier bedarf es weiterhin einer gesetzlichen Fixierung der Kompetenzen der Fachbehörde.

Aktuelle Konflikte und Welterbe-Aspekte (Begründung, I. Allgemeines):

Auf massive Mißverständnisse gehen Teile der Begründung für die Neuformulierung zurück. So stehen die Interessen der Denkmalpflege den Anforderungen des »Klimaschutzes« keinesfalls im Wege, da die denkmalrelevante Bausubstanz nur einen verschwindend geringen Prozentsatz des baulichen Bestandes in seiner Gesamtheit ausmacht und selbst dort seit Jahren erfolgreich an denkmalkonformen Problemlösungen gearbeitet wird. Fragen der »Ressourcenknappheit« sind sogar geeignet, die Position der Denkmalpflege eher zu stärken, da gerade die qualifizierte Denkmalpflege diese Aspekte in den vergangenen 20 Jahren massiv in den Fokus ihres Handelns gerückt hat (hier sind auch Forschungen der ETH Zürich zum Rohstoffkreislauf und zur »Welterhaltung« zu nennen). Sinkende Einnahmen auf staatlicher Seite können gleichfalls nicht gegen die Belange der Denkmalpflege aufgeführt werden, da es sich bei den Baudenkmalen um einen nicht nachwachsenden Wert handelt, dessen Relevanz für die Standortqualitäten, die gesellschaftliche Identitätsfindung und die touristischen Potenziale bei auf Nachhaltigkeit angelegten Planungen nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Denkmalpflege

steht für Nachhaltigkeit und verdient daher auch in den Haushaltsberatungen die gleiche Priorisierung wie Jugend- und Bildungsarbeit.

Eine qualitative Differenzierung von Denkmalschutz nach unterschiedlichen Kategorien von Kulturdenkmälern widerspricht zudem den Intentionen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (§ 5 der Welterbe-Konvention). Vielmehr legen die Selbstverpflichtungen der Mitgliedsstaaten im Antragsverfahren großen Wert auf die Garantie eines umfassenden gesetzlichen Schutzes des kulturellen Erbes in seiner Breite.

In der Summe ist festzuhalten, daß der Entwurf zur Änderung des Gesetzes in der derzeitigen Fassung nicht geeignet ist, die in der

Präambel formulierten Ziele auch nur annähernd zu erreichen. Zu befürchten ist vielmehr ein Verlust an Denkmalsubstanz ungeahnten Ausmaßes, gegen den der Verband Deutscher Kunsthistoriker mit Entschiedenheit protestiert. Wir bitten Sie, alles in Ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um den drohenden Aderlaß und Ausverkauf einer so reichen und kostbaren Identität, wie sie das kulturelle Erbe Sachsens darstellt, nachhaltig zu verhindern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Georg Satzinger,

Erster Vorsitzender

Dr. Matthias Exner,

Repräsentant der Berufsgruppe Denkmalpflege

Bei der Redaktion eingegangene Neuerscheinungen

Christina Häuber: *Das Archäologische Informationssystem »AIS ROMA«: Esquilin, Caelius, Capitolium, Velabrum, Porta Triumphalis*. Sonderdruck aus: *Bullettino dell' Commissione Archaeologica Comunale di Roma*, CVI, 2005. S. 9-59.

Christina Häuber, Franz Xaver Schütz: *Einführung in Archäologische Informationssysteme (AIS)*. Ein Methodenspektrum für Schule, Studium und Beruf mit Beispielen auf CD. Mainz, Verlag Philipp von Zabern 2004. 160 S., zahlr. meist farb. Abb. ISBN 3-8053-3002-2.

Karsten Harries: *Die bayerische Rokokokirche*. Das Irrationale und das Sakrale. Dorfen, Hawel Verlag 2009. 429 S., 32 Farb-, 87 s/w Abb. ISBN 3-9810376-4-7.

Stephan Hasslinger: *Maschenware*. Ausst.-Kat. Städt. Galerie Reutlingen 2009. Beitr. Christoph Bauer, Frank Nievergelt, Dirk Teuber, Volker Bauermeister. Freiburg, modo Verlag 2009. 64 S., zahlr. Farbabb. ISBN 978-3-86833-035-9.

Barbara Hennig, André Meyer: *Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern*. Neue Ausgabe Band II. *Das Amt Luzern, die Landgemeinden*. Bern, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte 2009. 656 S., 620 teils farb. Abb. ISBN 978-3-906131-91-7.

Christoph Hölz, Markus Traub: *Weite Blicke*. Landhäuser und Gärten am bayerischen Bodenseeufer. Beitr. Marigret Brass-Kästli, Sunna Gailhofer. Berlin/München, Deutscher Kunstverlag 2009. 253 S., zahlr. Farbabb. ISBN 978-3-422-06800-1.

Magdalena Holzhey: *Im Labor des Zeichners*. Joseph Beuys und die Naturwissenschaft. Berlin, Dietrich Reimer Verlag 2009. 224 S., 8 Farb-, 46 s/w Abb. ISBN 978-3-496-01412-6.

Petra Janke: *»Dat werde leve hiltom«*. Zur Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien am Altenberger Dom (Studien zur Kunst der Zisterzienser, Band 29). Berlin, Lukas Verlag 2009. 296 S., 47 s/w Abb. ISBN 978-3-86732-051-1.

Kaleidoskop. Hoelzel in der Avantgarde. Ausst.-Kat. Kunstmuseum Stuttgart und Kunstforum Ostdeutsche Galerie Regensburg 2009. Hg. Marion Ackermann, Gerhard Leistner, Daniel Spanke. Beitr. Gerhard Leistner, Alexander Klee, Marion Ackermann, Daniel Spanke, Roman Zieglgänsberger, Peter Weibel, Karin von Maur, Annika Plank, Marco Pogacnik, Christoph Wagner, Ulrich Röthke, Noemi Smolik, Michael Lingner, Ulrich Röthke. Heidelberg, Kehrer Verlag 2009. 390 S., zahlr. Farbabb. ISBN 978-3-86828-089-0.

Michael Kröger: *Formulierte Fiktionen*. Texte zur Kunst. Weimar, VDG 2009. 141 S., s/w Abb. ISBN 978-3-89739-636-4.

Justin E.A. Kroesen: *Staging the Liturgy*. The Medieval Altarpiece in the Iberian Peninsula. Leuven, Uitgeverij Peeters 2009. 467 S., 196 s/w Abb. ISBN 978-90-429-2116-0.

Manfred Krüger: *Albrecht Dürer*. Mystik, Selbsterkenntnis, Christussuche. Stuttgart, Verlag Freies Geistesleben 2009. 402 S., 252 meist farb. Abb. ISBN 978-3-7725-2375-5.